

Ausstellung von Befähigungsscheinen für die Durchführung von Begasungen nach § 15d Abs. 4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 4.5 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung

Ein Arbeitgeber hat für jede Begasung mit Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Abs. 5a eine verantwortliche Person zu bestellen, die Inhaber eines Befähigungsscheines ist.

Dieser Befähigungsschein kann auf formlosen Antrag für Begasungen mit folgenden Stoffen und Zubereitungen erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind:

- Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) sowie Stoffen und Zubereitungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Hydrogencyanid oder leichtflüchtigen Hydrogencyanidverbindungen dienen,
- Ethylenoxid und Zubereitungen, die Ethylenoxid enthalten,
- Phosphorwasserstoff sowie Stoffe und Zubereitungen, die Phosphorwasserstoff entwickeln,
- Sulfuryldifluorid (Sulfurylfluorid).

Ein Befähigungsschein kann auf Antrag auch für Begasungen erteilt werden, die mit der Verwendung von Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln durchgeführt werden sollen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

Biozid-Produkte oder Pflanzenschutzmittel,

1. bei denen bestimmungsgemäß Stoffe gasförmig freigesetzt werden,
 - die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind oder
 - für die in der Zulassung festgelegt wurde, dass eine Messung oder Überwachung der Wirkstoff- oder Sauerstoffkonzentration zu erfolgen hat,
2. für die in der Zulassung die Bereitstellung und Verwendung eines unabhängig von der Umgebungsatmosphäre wirkenden Atemschutzgeräts festgelegt wurde oder
3. die zur Raumdesinfektion sämtlicher Flächen eines umschlossenen Raums eingesetzt werden, wobei Formaldehyd aus einer wässrigen Formaldehydlösung in Form schwebfähiger Flüssigkeitstropfen ausgebracht wird.

Nähere Bestimmungen, was bei Begasungen zu beachten ist, enthalten die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS). Je nach Begasungsmittel und Art der Begasung sind die TRGS 512 "Begasungen", TRGS 513 "Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd" oder die TRGS 522 "Raumdesinfektion mit Formaldehyd" zu beachten.

Der Befähigungsschein für Begasungen ist zu beantragen bei:

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 56
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

oder via Mail an: gefahrstoffe@rpks.hessen.de

Ein Befähigungsschein kann auf Antrag erteilt werden, wenn folgende Nachweise vorliegen:

- Nachweis über die Zuverlässigkeit des Antragstellers durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
- Nachweis über das Mindestalter von 18 Jahren
- Nachweis über eine geeignete Berufsausbildung oder vergleichbare berufliche Qualifikation
- Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang zur Vermittlung der Sachkunde für die Durchführung der vorgesehenen Begasungen
- Zeugnis eines Arztes nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge, das bescheinigt, dass der Antragsteller physisch und psychisch geeignet ist, mit dem Begasungsmittel umzugehen. Das Zeugnis darf zum Zeitpunkt des Antrages auf Ausstellung des Befähigungsscheins nicht älter als ein Jahr sein
- Nachweis über die für die sichere Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse
- Bescheinigung über eine erfolgte Unterweisung über die sichere und sachgemäße Bedienung von Begasungsgeräten oder -anlagen sowie über die Teilnahme an Begasung/Begasungen.
- Bei Begasungen entsprechend der TRGS 512 sowie die TRGS 522 ist noch der Nachweis einer Ersthelferausbildung gemäß BGV A5 (früher VBG 109) erforderlich

Der Befähigungsschein wird auf höchstens sechs Jahre befristet. Die Geltungsdauer kann um jeweils sechs Jahre verlängert werden, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind und der Befähigungsscheininhaber vor Ablauf der Geltungsdauer einen Fortbildungslehrgang nach Anhang I Nr. 4.4 Abs. 5 absolviert hat.

Muster für die Unterweisung an Sterilisationsanlagen finden Sie als Anlage 2c zur TRGS 513 und Muster eines Zeugnisses eines Arztes nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge, mit dem der Nachweis erbracht werden kann, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die den Antragsteller körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, mit dem Begasungsmittel umzugehen, als Anlage 1e der TRGS 512 oder als Anlage 2b zur TRGS 513.

Hinweis: Die Eignungsuntersuchung ist ausschließlich von Ärzten nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge durchzuführen und bescheinigen zu lassen. Auf die Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit zur Durchführung der Eignungsuntersuchung von Befähigungsscheinbewerbern für Begasungen (Amtliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 06.10.1995, Bundesarbeitsblatt Nr. 12/95, S. 41, berichtet Bundesarbeitsblatt Nr. 4/1996, S. 46) wird hingewiesen.

Um Begasungen durchführen zu können, wird eine Erlaubnis benötigt, welche die zuständigen Dezernate für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik in den Regierungspräsidien Kassel, Gießen oder Darmstadt erteilen.

Der Arbeitgeber hat eine Begasung spätestens eine Woche vor deren Durchführung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.